



StMUV - Postfach 81 01 40 - 81901 München

Präsidentin
des Bayerischen Landtags
Frau Ilse Aigner, MdL
Maximilianeum
81627 München

Ihre Nachricht

Unser Zeichen
77c-U8701.3-2024/4-13

Telefon +49 (89) 9214-3533
Simone Klett

München
25.09.2024

Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Christian Hierneis, Patrick Friedl, Laura Weber (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) vom 28.08.2024 betreffend
Deponien in Bayern

Anlagen:

- Tabelle 1.1: Auflistung aller Deponien in Bayern in der Ablagerungsphase
Tabelle 1.2.1: Auflistung der DK-I- und -II-Deponien in Bayern in Errichtung
Tabelle 1.2.2: Auflistung der DK-0-Deponien in Bayern in Errichtung
Tabelle 1.3/2.1: Auflistung der genehmigten, beantragten und geplanten Deponien in Bayern
Tabelle 4.1: Nicht aus Bayern stammende nachweispflichtige Abfälle, die auf bayerischen Deponien abgelagert wurden, 2010 bis 2022
Tabelle 5.1: Nachweispflichtige Abfälle aus Bayern, die direkt auf außer bayerischen Deponien entsorgt wurden

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich wie folgt:

Vorbemerkung:

Daten zu Ablagerungsmengen auf Deponien der Klassen 0, I und II werden vom Bayerischen Landesamt für Umwelt (LfU) im Rahmen der jährlichen Veröffentlichung „Hausmüll in Bayern“ erfasst. Seit dem Erfassungsjahr 2021 wurde die Erfassung der Deponiedaten erweitert.

Nach dem Bayerischen Abfallgesetz sind die Landkreise und kreisfreien Gemeinden die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger für die in ihrem Gebiet anfallenden Abfälle. Als entsorgungspflichtige Körperschaften haben sie die dafür notwendigen Entsorgungskapazitäten bereitzustellen. Dies kann durch eigene Anlagen, in Kooperation mit anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern oder durch beauftragte Dritte erfolgen.

Für die in Bayern anfallenden Abfälle zur Beseitigung wird damit die Entsorgungsautarkie gemäß bayerischen Abfallwirtschaftsplan (Verordnung über den Abfallwirtschaftsplan Bayern AbfPV § 1 i.V. m. Anlage Abschnitt II Nr. 4.1) gewährleistet. Ebenfalls im Abfallwirtschaftsplan verankert ist das Näheprinzip. Um lange Transportwege möglichst zu vermeiden, gilt es das Näheprinzip zu stärken. Eine homogenere Verteilung der Deponiestandorte trägt dazu bei.

1.1. Wie viele bestehende (aktuell betriebene und stillgelegte) Deponien gibt es in Bayern (bitte einzeln aufzählen und mit jeweiliger Deponieklasse und jeweils vorhandener Gesamt-/Endkapazität [Volumen und Restvolumen] und noch vorhandener Aufnahmekapazität angeben)?

Tabelle 1.1 (Anlage) enthält eine Auflistung aller Deponien der Klassen 0, I, II und III, die derzeit in Bayern in der Ablagerungsphase sind. Die Daten für Deponien der Klassen 0, I und II basieren auf den im Rahmen der jährlichen Abfrage übermittelten Angaben der Genehmigungsbehörden zum Stichtag 31.12.2022. Für Deponien der Klasse III wurden die Daten vom LfU übermittelt. Deponien der Klasse IV (Untertagedeponien) gibt es in Bayern nicht.

Deponiestandorte, die sowohl DK-I- als auch DK-II-Abschnitte aufweisen, sind sowohl als DK-I-Standort als auch als DK-II-Standort gelistet.

Einige Deponien sind firmeneigene Deponien, auf denen ausschließlich firmeneigene Abfälle abgelagert werden. Aus datenschutzrechtlichen Gründen wird für diese Deponien auf die Angabe der Restkapazitäten verzichtet. Ebenso können diesbezüglich keine Angaben für privat betriebene Deponien der Klasse 0 gemacht werden.

Zu den in der Tabelle enthaltenen Deponien in der Ablagerungsphase kommen 668 DK-0, 342 DK-I und II- sowie 4 DK-III-Deponien, die in der Stilllegung bzw. Nachsorge sind. Auf eine Einzelaufstellung wird wegen der großen Anzahl verzichtet.

1.2. Wie viele Deponien sind in Bayern aktuell in Errichtung (bitte einzeln aufzählen und mit jeweiliger Deponieklasse und Gesamt-/Endkapazität [Volumen und Restvolumen] angeben)?

Sind Erweiterungen von Deponiekapazitäten erforderlich, können neue Standorte errichtet werden oder bestehende Deponien erweitert werden. Tabelle 1.2.1 (Anlage) enthält die Deponien und Deponieabschnitte der Klassen I und II, die derzeit in Errichtung sind (Stand August 2024). Tabelle 1.2.2 (Anlage) enthält die Deponien, die im Rahmen der jährlichen Erfassung von den Genehmigungsbehörden mit dem Deponiestatus „in Errichtung“ eingetragen wurden (Stand Dezember 2022). DK-III-Deponien oder -abschnitte sind nicht in Errichtung.

1.3. Wie viele Deponien sind in Bayern aktuell genehmigt und in Planung (bitte einzeln aufzählen und mit jeweiliger Deponieklasse und Gesamt-/Endkapazität [Volumen] angeben)?

2.1. Für wie viele Deponien sind in Bayern aktuell Anträge auf Genehmigung gestellt (bitte einzeln aufzählen und mit jeweiliger Deponieklasse und Gesamt-/Endkapazität [Volumen] angeben)?

Die Fragen 1.3 und 2.1 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Alle unter Fragen 1.1 und 1.2 angegebenen Deponien sind aktuell genehmigt. Es wird davon ausgegangen, dass die Frage auf die Deponievorhaben abzielt, mit deren Errichtung noch nicht begonnen wurde.

Nach Angaben der Genehmigungsbehörden befinden sich die in Tabelle 1.3/2.1 (Anlage) genannten Deponien im Genehmigungsverfahren bzw. sind aktuell genehmigt, aber mit der Errichtung wurde noch nicht begonnen (Stand August 2024).

Berücksichtigt sind Pläne, für die der Vorhabenträger seinen potenziellen Willen in einem Scoping-Termin (Unterrichtung über den Untersuchungsrahmen nach § 15 UVPG) als erstem Verfahrensschritt der Umweltverträglichkeitsprüfung manifestiert hat. Für Deponien, für die keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, wird von einem substantziellen Planungswillen erst mit Beantragung der Plangenehmigung ausgegangen.

2.2. Welche Gesamtkapazität [Volumen] steht in Bayern auf bestehenden Deponien noch zur Verfügung (bitte für Bayern gesamt, nach Regierungsbezirken und Deponieklassen differenzieren)?

Basierend auf den Angaben der Genehmigungsbehörden ergeben sich folgende Restkapazitäten:

Tabelle 2.2: Gesamtkapazität (Restvolumen) von Deponien in der Ablagerungsphase, Stand 31.12.2022

Regierungsbezirk	Gesamtkapazität (Restvolumen) von Deponien in der Ablagerungsphase in Mio. m ³				
	DK 0	DK I	DK II	DK III ¹	alle DK
Oberbayern	9,5	0,4	1,2		ca. 11,1
Niederbayern	2,6	0,1	1,1		ca. 3,9
Oberpfalz	2,9	1,3	0,002		ca. 4,1
Oberfranken	2,5	0,05	0,7		ca. 3,3
Mittelfranken	27,7	0,08	0,3		ca. 28
Unterfranken	6,8	0,4	3,0		ca. 10,1
Schwaben	3,7	0,2	1,1		ca. 5
Bayern gesamt	ca. 56	ca. 2,6	ca. 7,4	0,2	ca. 66

¹ Sonderabfalldéponie (SAD) Raindorf; Entsorgung aller bayerischen DK-III-Abfälle, sofern keine firmeneigene Entsorgung.

2.3. Welche Gesamtkapazität [Volumen] steht in Bayern für auf Deponien zu lagerndem Abfall zur Verfügung, wenn bestehende, in Errichtung befindliche und genehmigte Deponien zusammengezählt werden (bitte für Bayern gesamt, nach Regierungsbezirken und Deponieklassen differenzieren)?

Die Angaben zu den gesamten zur Verfügung stehenden Kapazitäten ergeben sich aus den Restkapazitäten der unter Fragen 1.2, 1.3 und 2.2 angegeben Deponien.

3.1. Wie viel Abfall aus Bayern wird in Bayern pro Jahr auf Deponien gelagert (bitte für die Jahre 2010 – 2023 mit jeweiliger Deponie, Deponieklasse und Abfallmenge aufzählen)?

Die Menge der aus Bayern stammenden und auf bayerischen Deponien abgelagerten Abfälle wird nicht gesondert erhoben. Es ist jedoch davon auszugehen (vgl. Vorbemerkung), dass es sich beim weit überwiegenden Teil der auf bayerischen Deponien abgelagerten Abfälle um Abfälle aus Bayern handelt.

Das LfU veröffentlicht jährlich Daten zu Ablagerungsmengen und Deponien der Klassen 0, I und II in Bayern, die im Rahmen der kommunalen Entsorgung genutzt werden (s. Hausmüll in Bayern, <https://www.lfu.bayern.de/abfall/abfallbilanz/index.htm>). Die Ablagerungsmengen auf Deponien der Klasse I und II werden dabei zusammen erfasst. Dabei handelt es sich sowohl um bayerische als auch um außerbayerische Abfälle. Tabelle 3.1.1 gibt die Mengen für die Jahre 2018 bis 2022 wieder:

Tabelle 3.1.1: Ablagerungsmengen auf DK-I- und -II-Deponien

Ablagerungsmengen in Tonnen [t]	2018	2019	2020	2021	2022
Oberbayern	47.478	50.182	62.769	43.933	91.313
Niederbayern	70.675	57.509	75.751	61.696	62.236
Oberpfalz	20.419	19.326	85.440	79.935	87.381
Oberfranken	61.065	44.706	76.982	61.252	73.028
Mittelfranken	63.408	33.879	133.152	50.398	62.601
Unterfranken	118.002	107.384	162.660	166.499	145.362
Schwaben	52.146	54.818	79.424	60.817	56.271
Bayern gesamt	433.193	367.804	676.178	524.530	578.192

Für Deponien der Klasse 0 liegen nur bayernweite Daten vor:

Tabelle 3.1.2: Ablagerungsmengen auf DK-0-Deponien

Ablagerungsmengen in Tonnen Mio. [t]	2018	2019	2020	2021	2022
DK 0	1,8	1,07	1,32	1,33	1,1

Tabelle 3.1.3 enthält die Ablagerungsmengen der öffentlichen DK-III-Deponie (SAD Raindorf):

Tabelle 3.1.3: Ablagerungsmengen auf der DK-III-Deponie Raindorf

Ablagerungsmengen in Tonnen [t]	2018	2019	2020	2021	2022
DK III	35.458	34.947	25.578	30.139	28.301

Eine vollständige und detaillierte Darstellung der Abfallmengen über den gesamten Zeitraum von 13 Jahren 2010 bis 2023 unter Angabe der jeweiligen Deponien ist aufgrund des damit verbundenen erheblichen, teils händischen Rechercheaufwands nicht möglich. Die Daten für das Jahr 2023 werden aktuell noch einer Qualitätssicherung unterzogen.

3.2. Wie viel davon (Frage 3.1.) sind Abfälle, die grundsätzlich einer Aufbereitung und Verwertung zugeführt werden könnten?

Entsprechend der in § 6 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) gesetzlich geregelten Abfallhierarchie sind Abfälle grundsätzlich vorrangig vor einer Beseitigung einem Recycling oder sonstigen Verwertung zuzuführen. Konkretisiert wird dies zusätzlich in der Deponieverordnung (DepV). Nach § 7 Abs. 3 Nr. 2 DepV dürfen Abfälle nicht einer Ablagerung zugeführt werden, wenn sie einer Verwertung zugeführt werden können. Ausgenommen davon sind Abfälle, für die die Deponierung den Schutz von Mensch und Umwelt am besten oder in gleichwertiger Weise wie die Vorbereitung zur Wiederverwendung und das Recycling gewährleistet.

Die Prüfung der möglichen Verwertung ist in Bayern Teil des Annahmeprozederes bei Deponien.

4.1. Welche Menge an Abfall, der nicht aus Bayern stammt, wird pro Jahr auf Deponien in Bayern abgelagert (bitte für die Jahre 2010 – 2023 mit jeweiliger Deponie, Deponieklasse und Abfallmenge aufzählen)?

Auf Grundlage der Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen liegen nur zu entsorgungsnachweispflichtigen Abfällen Daten vor.

Tabelle 4.1 (Anlage) enthält die 2010 bis 2022 in Bayern abgelagerten Abfälle, die nicht aus Bayern stammen. Die Daten entstammen der jährlichen LfU-Veröffentlichung „Statistik gefährlicher Abfälle für Bayern“.

Für das Jahr 2023 liegen die gewünschten Daten noch nicht abschließend vor.

4.2. Wie viel davon (Frage 4.1.) sind Abfälle, die grundsätzlich einer Aufbereitung und Verwertung zugeführt werden könnten?

Auf die Antwort zu Frage 3.2 wird verwiesen.

Die Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und der Deponieverordnung gelten bundesweit einheitlich.

5.1. Wie viel Abfall wird aus Bayern in andere (Bundes-)Länder transportiert und dort auf Deponien gelagert (bitte für die Jahre 2010 – 2023 mit jeweiliger Deponieklasse und Abfallmenge aufzählen)?

Auf Grundlage der Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen liegen nur zu entsorgungsnachweispflichtigen Abfällen Daten vor.

Die Tabelle 5.1 (Anlage) enthält eine Auswertung der entsorgungsnachweispflichtigen Abfälle aus Bayern, die direkt auf außerbayerischen Deponien entsorgt wurden. Auf Basis der vorhandenen Daten ist eine Differenzierung der Deponieklassen I bis III nicht möglich. Gleiches gilt für Abfälle, die über Zwischenlager außerhalb Bayerns abschließend in Deponien entsorgt wurden. Diese sind daher in der Tabelle 5.1 nicht enthalten.

Um einen guten Eindruck über die Entwicklung der Abfallmengen, die in Deponien der Klasse IV (Untertagedeponien) entsorgt wurden, zu geben, wurden für die Jahre 2015 bis 2023 entsprechende Daten zusammengestellt. Für die Jahre 2010 bis 2014 wurde wegen des erheblichen Rechercheaufwands auf eine Auswertung verzichtet.

5.2. Wie viel davon (Frage 5.1.) sind Abfälle, die grundsätzlich einer Aufbereitung und Verwertung zugeführt werden könnten?

Auf die Antwort zu Frage 3.2 wird verwiesen.

6.1. Wie wird sich die Menge des in Bayern anfallenden und auf Deponien in Bayern zu lagernden Abfalls in den nächsten 10 Jahren entwickeln (bitte Abfallmenge und Deponieklasse für jedes Jahr einzeln angeben)?

6.2. Welchen Bedarf an Deponiekapazitäten sieht die Bayerische Staatsregierung für die nächsten 10 Jahre (bitte nach Deponieklassen getrennt angeben)?

Die Fragen 6.1 und 6.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Für die kommunal genutzten Deponien der Klasse I und II lagen die jährlichen Abfallmengen in den Jahren von 2018 und 2022 im Bereich von 370.000 bis 680.000 Tonnen. Bei den Deponien der Klasse 0 lagen die Ablagerungsmengen im gleichen Zeitraum im Bereich von 1,1 bis 1,8 Millionen Tonnen, vgl. Antwort zu Frage 3.1.

Ob die Mengen in den kommenden Jahren im gleichen Bereich liegen, hängt von einer Vielzahl von Faktoren ab. Zu nennen sind mit Blick auf mineralische Abfälle insbesondere wirtschaftliche Entwicklungen. In der Vergangenheit zeigten die Mengen an Bauschutt und Bodenaushub eine hohe Konjunkturabhängigkeit.

Es ist Aufgabe der entsorgungspflichtigen Körperschaften, ausreichende Entsorgungskapazitäten zur Verfügung zu stellen. Durch die jeweiligen Regierungen wird im Rahmen der Aufgabe als Aufsichtsbehörde die bedarfsgerechte Entwicklung der Kapazitäten verfolgt.

6.3. Welchen Bedarf an Deponiekapazitäten sieht die Bayerische Staatsregierung für die nächsten 20 Jahre (bitte nach Deponieklassen getrennt angeben)?

Auf die Antwort zu den Fragen 6.1 und 6.2 wird verwiesen.

7. Welchen Abstand sollten/müssen Deponien zur nächsten Wohnbebauung haben (bitte nach Deponieklassen aufgeschlüsselt)?

Durch Deponien darf das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt werden. Die Deponieverordnung sieht die Eignung eines Standortes als notwendige Voraussetzung dafür vor (§ 3 Abs. 1 DepV i.V.m. Anhang 1 Nr. 1.1). Dabei ist unter anderem ein ausreichender Schutzabstand zu sensiblen Gebieten wie Wohnbebauungen zu berücksichtigen. Konkrete Vorgaben zum Abstand bestehen nicht.

Der jeweils erforderliche Abstand ist auf den Einzelfall und die konkreten Umstände vor Ort abzustellen. Dabei sind Aspekte wie mögliche Lärm- und Staubbelastungen zu berücksichtigen. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens werden die Auswirkungen auf Menschen, insb. die menschliche Gesundheit, geprüft. Eine Genehmigung kann nur erteilt werden, wenn das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Christian Barth
Ministerialdirektor